

# RS Vwgh 1988/11/22 88/04/0108

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §367 Z19;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Beim Vorwurf einer Verwaltungsübertretung nach § 367 Z 19 GewO ist im Spruch des Straferkenntnisses die von der Behörde in Betracht gezogene Gewerbeberechtigung einzuführen, was durch die Anführung in der Begründung des Straferkenntnisses allein nicht ersetzt werden kann.

## Schlagworte

Spruch Begründung (siehe auch AVG §58 Abs2 und §59 Abs1 Spruch und Begründung) Tatvorwurf Beschreibung des in der Begründung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040108.X05

## Im RIS seit

13.10.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)